

Amtliche Bekanntmachung Nr. 5/2009

30. Dezember 2009

Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2010

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2010 findet in der Zeit vom 5. bis 7. Oktober 2010 einheitlich im Bundesgebiet statt. Bewerber, die im Bundesland Berlin vorwiegend beruflich tätig sind oder, wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen, dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich vorwiegend dort aufhalten, müssen ihren Zulassungsantrag bis spätestens

30. April 2010

bei der Steuerberaterkammer Berlin, Wichmannstraße 6, 10787 Berlin, einreichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei der Steuerberaterkammer Berlin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zulassungsanträge sowie ein Merkblatt über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und über die Durchführung der Prüfung können unter der Adresse www.stbk-berlin.de im Internet im Bereich „[Steuerberaterprüfung](#)“ abgerufen werden. Sie sind zusätzlich bei der Steuerberaterkammer Berlin gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag (Großbrief im Format B 4) erhältlich.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung ergeben sich aus den §§ 36, 37a, 155 Abs. 3 und 156 Steuerberatungsgesetz (StBerG) sowie den §§ 1 bis 6 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB).

Die dem Zulassungsantrag beizufügenden Ablichtungen oder Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden müssen amtlich oder notariell beglaubigt sein. Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit des Bewerbers müssen Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern sowie über die vom Bewerber auf diesem Gebiet geleistete Wochenarbeitszeit enthalten.

Die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Prüfung 2010 erfolgt durch gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, die im Bundessteuerblatt I veröffentlicht werden. Diese Festlegung wird auch unter der Adresse www.stbk-berlin.de im Internet im Bereich „[Steuerberaterprüfung](#)“ einsehbar sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis ihrer Behinderung entsprechende Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entsprechende Anträge sollen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtsärztliches Zeugnis über die Art der Behinderung

-2-

Steuerberaterkammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Wichmannstraße 6 · 10787 Berlin

Barrierefreier Zugang/Lieferanteneingang
Wichmannstraße 5 · 10787 Berlin

Berliner Volksbank · BIC: BEVODEBB
IBAN: DE62 1009 0000 1313 4860 08
Kto: 13 13 48 60 08 · BLZ: 100 900 00
Postbank · BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE62 1001 0010 0005 4811 00
Kto: 54 81 100 · BLZ: 100 100 10

Telefon 030 889261-0
Telefax 030 889261-10
E-Mail
info@stbk-berlin.de
Internet
www.stbk-berlin.de

beizufügen. Aus dem amtsärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, ob die Behinderung im Zeitpunkt der Prüfung noch bestehen wird und inwieweit der Bewerber durch diese Behinderung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten beeinträchtigt sein wird.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 EUR erhoben (§ 39 Abs. 1 StBerG). Dieser Betrag ist mit Antragstellung an die Steuerberaterkammer Berlin, Wichmannstraße 6, 10787 Berlin,

auf das Konto 54 81 100 bei der Postbank Berlin (BLZ: 100 100 10)

IBAN: DE62 1001 0010 0005 4811 00, BIC: PBNKDEFF

unter Angabe des Verwendungszwecks:

- a. für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung

8451 Z – Name, Vorname

- b. für die Zulassung zur Eignungsprüfung

8451 E – Name, Vorname

zu überweisen.

Die nach der Zulassung zu entrichtende Prüfungsgebühr in Höhe von 1.000,00 EUR (§ 39 Abs. 2 StBerG) ist bis zum 31. Juli 2010 unter Angabe des Verwendungszwecks „8452 – Name, Vorname“ auf das vorstehende Konto zu entrichten. Eine nicht rechtzeitige Zahlung gilt als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Berlin, 30. Dezember 2009

Roland Kleemann
Präsident